

 **Bundesministerium**  
Inneres

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

HERBERT KICKL  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-901000  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0510-II/1/c/2018

Wien, am 6. November 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Doris Margreiter, Genossinnen und Genossen haben am 7. September 2018 unter der Zahl 1601/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungsverfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

### ***Ermittlungsverfahren gegen Polizisten/Polizistinnen***

#### ***Frage 1:***

***Gegen wie viele Exekutivbeamte wurde in den Jahren 2016 und 2017 eine Anzeige nach dem StGB erstattet? Bitte um Aufschlüsselung nach der Art der Delikte!***

Die folgende Auflistung beinhaltet die Anzahl der Delikte im Sinne der geforderten Aufschlüsselung und ist nicht ident mit der Anzahl der angezeigten Exekutivbeamten, da es wiederholt vorkommt, dass ein Exekutivbeamter wegen mehrerer Delikte gleichzeitig zur Anzeige gebracht wird. Eine Beantwortung dieser Frage kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes daher nicht im gefragten Sinn erfolgen.

Es erfolgt auch keine Unterscheidung darin, ob es sich um Anzeigen gegen Exekutivbeamte während oder außerhalb der Dienstzeit handelt. Derartige Statistiken werden nicht geführt. Ebenso sind in dieser Auflistung nicht die Zahlen der Landespolizeidirektion Wien enthalten. Aufgrund der Anzahl von insgesamt 828 Ermittlungsverfahren in den Jahren 2016 und 2017 erfolgt in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen manuellen Verwaltungsaufwandes

mittels Einsicht in die entsprechenden Aktenvorgänge keine Aufschlüsselung in Bezug auf die Landespolizeidirektion Wien.

Bei diesen Fällen wurden teilweise nur ein Exekutivbediensteter, oft aber auch mehrere Exekutivbedienstete angezeigt, sodass die Feststellung der Anzahl der angezeigten Beamten mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, da die Landespolizeidirektion Wien keine solchen Statistiken führt und eine programmtechnische Abfrage nicht möglich ist.

Die Landespolizeidirektion Wien führt auch keine Statistiken in Bezug auf die angezeigten Delikte, sodass eine Feststellung in Bezug auf die Fragestellung mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist.

In den Jahren 2016 und 2017 wurden unter Berücksichtigung der einleitend angeführten Umstände folgende Anzeigen erstattet:

§ 80 StGB:	2	§ 201 StGB:	1
§ 81 StGB:	1	§ 206 StGB:	3
§ 83 StGB:	84	§ 207a StGB:	1
§ 84 StGB:	1	§ 218 StGB:	3
§ 87 StGB:	1	§ 222 StGB:	1
§ 88 StGB:	45	§ 223 StGB:	2
§ 89 StGB:	4	§ 229 StGB:	1
§ 91 StGB:	5	§ 233 StGB:	1
§ 92 StGB:	1	§ 241e StGB:	1
§ 94 StGB:	1	§ 283 StGB:	2
§ 105 StGB:	18	§ 286 StGB:	1
§ 107 StGB:	11	§ 288 StGB:	14
§ 107a StGB:	4	§ 289 StGB:	4
§ 107b StGB:	2	§ 295 StGB:	1
§ 111 StGB:	2	§ 297 StGB:	8
§ 115 StGB:	2	§ 298 StGB:	1
§ 118 StGB:	1	§ 299 StGB:	1
§ 125 StGB:	7	§ 302 StGB:	186
§ 127 StGB:	13	§ 303 StGB:	6
§ 129 StGB:	2	§ 304 StGB:	4
§ 133 StGB:	5	§ 305 StGB:	1
§ 136 StGB:	1	§ 306 StGB:	1
§ 144 StGB:	1	§ 310 StGB:	29
§ 146 StGB:	23	§ 311 StGB:	1
§ 153 StGB:	1	§ 314 StGB:	5
§ 170 StGB:	1		

*Frage 2:*

*Gegen wie viele Exekutivbeamte wurde in den Jahren 2016 und 2017 ein Ermittlungsverfahren i.S. der StPO geführt?*

In den Jahren 2016 und 2017 wurden insgesamt 1.326 derartige Ermittlungsverfahren geführt.

Die angeführte Zahl beinhaltet die Anzahl der durchgeführten Ermittlungsverfahren, da in einem Ermittlungsverfahren auch mehrere Exekutivbeamte gleichzeitig involviert sein können, spiegelt diese Zahl nicht die Anzahl der betroffenen Exekutivbeamten im Sinne der Fragestellung wieder. Von einer Beantwortung dieser Frage wird daher in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen manuellen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung unter Wahrung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

*Frage 3:*

*Gegen wie viele Exekutivbeamte wurde in den Jahren 2016 und 2017 ein Strafantrag oder eine Anklageschrift erhoben oder das Verfahren eingestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach der Art der Delikte!*

In den Jahren 2016 und 2017 wurden wegen folgender Delikte Strafanträge bzw. Anklageschriften erhoben:

§ 80 StGB:	2	§ 111 StGB:	1
§ 83 StGB:	12	§ 115 StGB:	1
§ 84 StGB:	2	§ 127 StGB:	3
§ 88 StGB:	8	§ 144 StGB:	1
§ 92 StGB:	1	§ 146 StGB:	3
§ 105 StGB:	3	§ 288 StGB:	1
§ 107 StGB:	1	§ 302 StGB:	14
§ 107b StGB:	1	§ 303 StGB:	1

In den restlichen Fällen wurde das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Von einer Beantwortung bezüglich der Delikte, in welchen eine Einstellung erfolgte, wird in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen manuellen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung unter Wahrung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

*Frage 4:*

*Gegen wie viele Exekutivbeamte erfolgte in den Jahren 2016 und 2017 in einem gerichtlichen Verfahren ein Freispruch, eine Verurteilung oder eine diversionelle Erledigung? Bitte um Aufschlüsselung nach der Art der Delikte!*

Diversionselle Erledigungen:

Im Sinne der vorliegenden Anfrage wurde in den Jahren 2016 und 2017 in folgenden Fällen eine diversionselle Erledigung durch die Staatsanwaltschaft bzw. als Folge von Verfahren vor Gericht verfügt:

§ 83 StGB:	2	§ 144 StGB:	1
§ 88 StGB:	3	§ 146 StGB:	3
§ 105 StGB:	1	§ 302 StGB:	9
§ 107 StGB:	1	§ 303 StGB:	1
§ 107a StGB:	1	§ 310 StGB:	1
§ 127 StGB:	4		

Verurteilungen:

Im Sinne der vorliegenden Anfrage wurden in den Jahren 2016 und 2017 folgende Urteile durch ordentliche Gerichte gefällt:

§ 83 StGB:	3	§ 105 StGB:	1
§ 84 StGB:	1	§ 107b StGB:	1
§ 88 StGB:	3	§ 288 StGB:	1
§ 92 StGB:	1	§ 302 StGB:	3

In den restlichen Fällen erfolgte ein Freispruch durch ordentliche Gerichte.

*Frage 5:*

*Wie oft wurde in den Jahren 2016 und 2017 ein Verfahren eingestellt, weil der/die Exekutivbeamte nicht eindeutig identifiziert werden konnte? Wie oft wurde als Anzeige wegen Vergehen erstattet, die am Ende keiner konkreten Person zugeordnet werden konnten?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung aller relevanten Aktenvorgänge wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

*Frage 6:*

*Im Falle einer Diversion: Welche Maßnahme wurde bei welchem Delikt als diversionselle Beendigung gewählt?*

Im Sinne des § 200 Strafprozessordnung (Zahlung eines Geldbetrages) wurden folgende Delikte als diversionselle Erledigung abgeschlossen:

§ 83 StGB:	2	§ 144 StGB:	1
§ 88 StGB:	3	§ 146 StGB:	3
§ 105 StGB:	1	§ 302 StGB:	9
§ 107 StGB:	1	§ 310 StGB:	1
§ 127 StGB:	4		

Im Sinne des § 201 Strafprozessordnung (Gemeinnützige Leistungen) wurde ein Delikt gemäß § 107a Strafgesetzbuch (beharrliche Verfolgung) als diversionelle Erledigung abgeschlossen.

Im Sinne des § 203 Strafprozessordnung (Probezeit) wurde ein Delikt gemäß § 303 Strafgesetzbuch (Fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts) als diversionelle Erledigung abgeschlossen.

*Frage 7:*

*Gegen wie viele Exekutivbeamte gab es im Zusammenhang mit strafrechtlichen Urteilen Disziplinarverfahren?*

Aufgrund strafrechtlicher Urteile, aber auch Ermittlungsverfahren mit eventuellem disziplinärem Überhang, wurden in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt 42 Disziplinarverfahren durchgeführt.

*Frage 8:*

*Im Falle einer Verurteilung eines Exekutivbeamten: Welche Urteile wurden ausgesprochen? Bitte um Aufschlüsselung nach Freiheits- und Geldstrafen*

In den Jahren 2016 und 2017 wurden sechs Geldstrafen, vier bedingte Freiheitsstrafen, drei bedingte Freiheitsstrafen plus Geldstrafe und eine kombinierte bedingte und unbedingte Freiheitsstrafe von ordentlichen Gerichten gegen Exekutivbeamte ausgesprochen.

**Ermittlungsinstanzen**

*Frage 9:*

*Welche Abteilung/Einheit ist für die Ermittlung gegen Exekutivbeamte zuständig?*

Im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) ist im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G) grundsätzlich das Referat IV/BAK/3.3 für Ermittlungen gegen Exekutivbeamte zuständig.

*Frage 10:*

*Wie viele Personen sind in dieser Abteilung/Einheit dauerhaft und exklusiv beschäftigt?*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt versehen in diesem Referat inklusive der Referatsleitung 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Dienst.

*Frage 11:*

*Agiert diese Abteilung weisungsfrei? Wenn nein, welche hierarchische Ordnung lässt sich darstellen?*

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ist eine der Sektion IV zugeordnete und organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit angesiedelte Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres. Gemäß § 7 BAK-G sind Weisungen an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren schriftlich zu erteilen und zu begründen. Innerhalb des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ist der jeweilige Dienstvorgesetzte weisungsbefugt. Werden Mitarbeiter des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung als Kriminalpolizei in einem Ermittlungsverfahren tätig, so haben sie die Anordnungen der Staatsanwaltschaft als Leiterin des Ermittlungsverfahrens zu befolgen (§§ 20 und 98 Strafprozessordnung).

***Einsatz von Waffen (Schusswaffen, Pfefferspray) bei Großveranstaltungen:****Fragen*

*12. Wie viele Waffengebräuche wurden im Rahmen von Sportveranstaltungen in den Jahren 2016 und 2017 registriert? Welche Waffen wurden dabei verwendet? Bitte um eine Aufschlüsselung nach Bundesländern!*

*13. Wie viele Waffengebräuche wurden im Rahmen von angemeldeten Demonstrationen in den Jahren 2016 und 2017 registriert? Welche Waffen wurden dabei verwendet? Bitte um eine Aufschlüsselung nach Bundesländern!*

*14. Wie viele Waffengebräuche wurden im Rahmen von sonstigen Großereignissen (Staatsbesuche, unangemeldete Demonstrationen, Events, ... ) in den Jahren 2016 und 2017 registriert? Welche Waffen wurden dabei verwendet? Bitte um eine Aufschlüsselung nach Bundesländern!*

Es werden keine Aufzeichnungen im Sinne der Fragestellungen geführt. Aus der Applikation „Waffengebrauch Analyseverfahren“ ist lediglich abrufbar, wie viele Waffengebräuche im

Rahmen des sogenannten Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes stattgefunden haben.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Niederösterreich kam es zu einem Gebrauch des Pfeffersprays (ein Waffengebrauch). Im Bereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich wurde in 19 Fällen der Einsatzstock, in 15 Fällen das Pfefferspray und in einem Fall der Diensthund zum Einsatz gebracht (35 Waffengebräuche) und im Bereich der Landespolizeidirektion Wien wurde in 200 Fällen der Einsatzstock, in 16 Fällen der Teleskopstab, in 168 Fällen das Pfefferspray und in 54 Fällen der Diensthund zum Einsatz gebracht. Darüber hinaus kam es in 49 Fällen zur Anwendung sonstiger Zwangsmittel, welche ebenfalls unter die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969 zu beurteilen waren (487 Waffengebräuche).

In allen anderen Bundesländern haben keine Waffengebräuche im Rahmen des sogenannten Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes stattgefunden

*Frage 15:*

*Wie viele Waffengebräuche wurden von einzelnen Beamten eingesetzt? Wie viele von geschlossenen Einheiten?*

Bei den angeführten Waffengebräuchen handelte es sich um jene von einzelnen Beamten. Es kam zu keinem Einsatz eines Waffengebrauchs einer geschlossenen Einheit im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes 1969.

### **Einsatz Bodycams**

*Frage 16:*

*Wie hoch waren im Jahr 2017 die Kosten für Anschaffung und Betrieb?*

Im Jahr 2017 fielen keine Kosten für Anschaffung und Betrieb an.

*Frage 17:*

*Wie viele Personen konnten anhand des Einsatzes dieser Technologie identifiziert werden?*

Im Jahr 2017 konnten keine Personen anhand des Einsatzes dieser Technologie identifiziert werden. Die Identifizierung von Personen ist auch nicht der Grund des Einsatzes von Body-worn Cameras.

Gemäß § 13a Sicherheitspolizeigesetz können Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Zweck der Dokumentation von Amtshandlungen, bei denen Befehls- und Zwangsgewalt

ausgeübt wird, Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte einsetzen. Vor Beginn der Aufzeichnung ist der Einsatz auf solche Weise anzukündigen, dass er dem Betroffenen bekannt wird. Grundsätzlich dürfen die Aufnahmen nur dazu verwendet werden, um die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung zu kontrollieren und Straftaten, die während des Einsatzes geschehen, zu verfolgen. Der Fokus der Anwendung ist auf den „Großen polizeilichen Ordnungsdienst“ und Einsätze an Hotspots gerichtet. Ziel ist hier, konkrete Handlungen besser zuordnen zu können, um die Aufklärung und Beweissicherung von Straftaten zu verbessern.

Die Videoaufnahmen sind dabei als objektives, nicht manipulierbares Beweismittel anzusehen. Sie tragen zur Dokumentation des polizeilichen Gegenübers, des Handelns der Polizisten und zur Steigerung der Kooperationsbereitschaft beim Gegenüber bei.

*Frage 18:*

*Wie viele Bodycams waren im Jahr 2017 österreichweit im Einsatz?*

Im Jahr 2017 waren in Österreich 20 Body-worn Cameras im Einsatz.

*Frage 19:*

*Welche Abteilung/Einheit der Exekutive bearbeitet und archiviert das Bildmaterial?*

Da es sich bei den Aufnahmen mit Body-worn Cameras um Beweismittel handelt, wird das Bildmaterial nicht bearbeitet. Die Aufnahmen werden auf Computern mit eingeschränktem Zugang auf festgelegten Polizeiinspektionen gespeichert.

*Frage 20:*

*Wie ist diese Abteilung/Einheit hierarchisch in die Exekutive eingebettet?*

Die besagten Polizeiinspektionen sind Teil der jeweiligen Landespolizeidirektion eines Bundeslandes.

*Frage 21:*

*Wie lange wird das Bildmaterial gespeichert?*

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 13a Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz) ist eine grundsätzliche Speicherung von sechs Monaten vorgesehen.

*Frage 22:*

*Welche Möglichkeiten der Beauskunftung haben gefilmte Personen über dieses Bildmaterial?*

Die entsprechenden Regelungen finden sich im Datenschutzgesetz. Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt jedoch nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Herbert Kickl



